



Publ.-Nr.:	00.088.057
Stelle:	Staatskanzlei
Rubrik:	Kantonales Amtsblatt / Wahlen und Abstimmungen / Bekanntmachungen
Veröffentlicht:	30.01.2023

Erneuerungswahl der Mitglieder der Regierung

Die Erneuerungswahl der Mitglieder der Regierung findet nach Art. 21 Abs. 4 Bst. b des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) gleichzeitig mit der Erneuerungswahl des Kantonsrates am 3. März 2024 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wurde von der Regierung auf den 14. April 2024 festgesetzt (ABI 2022-00.062.195).

1. Übersicht über die Fristen

4. September 2023:

Beginn der Einreichfrist für Wahlvorschläge.

22. Dezember 2023:

Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge: Die Wahlvorschläge müssen bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.

10. Februar 2024:

Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein (siehe auch Ziff. 3).

3. März 2024:

Wahltag (erster Wahlgang).

11. März 2024:

Einreichfrist für Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.



18. März 2024:

Veröffentlichung des Entscheids über das Zustandekommen von stiller Wahl gemäss Art. 29 WAG.

4. April 2024:

Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.

14. April 2024:

Wahltag (allfälliger zweiter Wahlgang).

2. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen spätestens am Freitag, 22. Dezember 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen eintreffen. Für einen allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am Montag, 11. März 2024, 17.00 Uhr, dort eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Fristen.

Die Erfassung der Wahlvorschläge erfolgt wie gewohnt mittels Online-Plattform der Staatskanzlei zur elektronischen Abwicklung von Wahlvorschlägen. Darauf können alle notwendigen Angaben zu den Kandidierenden einfach und schnell zusammengeführt und gepflegt werden. Anschliessend kann eine PDF-Version des vollständig ausgefüllten Wahlvorschlagsformulars heruntergeladen werden, das dann **ausgedruckt und mit den nötigen Unterschriften versehen in Papierform bei der Staatskanzlei eingereicht** wird.

Detaillierte Informationen zur elektronischen Abwicklung von Wahlvorschlägen und die dazu notwendigen Logins erhalten Vertreterinnen und Vertreter von Wahlvorschlägen ab sofort beim Dienst für politische Rechte (Telefon 058 229 88 88 oder E-Mail an wahlen@sg.ch).



Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- a. Die Wahlvorschläge dürfen die Namen von höchstens sieben Kandidierenden enthalten und keinen Namen mehr als einmal.
- b. Es dürfen nur die Namen von wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten (Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
- c. Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Eine vorgeschlagene Person kann vor Ablauf der Einreichfrist schriftlich erklären, dass sie ihre Kandidatur zurückzieht.
- d. Die Wahlvorschläge enthalten folgende Angaben: Amtlicher Name und Vorname; allenfalls Name und/oder Vorname, unter denen eine Person politisch oder im Alltag bekannt ist; Geburtsdatum; Beruf; Wohnadresse (Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort); allenfalls politischer Wohnort (Bezeichnung der Gemeinde, die auf den Stimmzettel gedruckt werden soll, wenn diese z.B. aufgrund einer Gemeindefusion oder einer abweichenden Postleitzahl nicht mit dem Wohnort übereinstimmt); Geschlecht sowie Heimatort mit Kantonszugehörigkeit.
In Ergänzung zur oben genannten Berufsangabe sind auf der Online-Plattform zusätzlich die Angaben betreffend Titel und Berufsbezeichnung(en) zu erfassen, die auf den Stimmzettel gedruckt werden sollen. Mit Beschluss vom 18. Oktober 2022 hat die Regierung als leitende Behörde nach Art. 10 Abs. 1 WAG die zulässige Länge der Titel- und Berufsbezeichnungen je kandidierender Person auf insgesamt 100 Zeichen (einschliesslich Leerzeichen) beschränkt.
- e. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Amtliche Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse (Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden.
- f. Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Diese Personen müssen im Wahlkreis stimmberechtigt sein und dürfen nur einen einzigen Wahlvorschlag vertreten bzw. stellvertreten. Verzichten die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags darauf, eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung



von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

3. Verteilung des Abstimmungsmaterials

Nach Art. 52 WAG müssen die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag das Stimmmaterial erhalten. Die Postaufgabe erfolgt gestaffelt ab dem 5. Februar 2024.

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen derartiger Stimmzettel sind gemäss Art. 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) verboten und strafbar.

4. Zusätzliche Informationen und Auskünfte

Zusätzliche Informationen sind im Internet unter www.wahlen.sg.ch abrufbar.

Auskünfte über die Vorbereitung und Durchführung der Erneuerungswahl der Mitglieder der Regierung erteilt der Dienst für politische Rechte, Telefon 058 229 88 88 oder E-Mail an wahlen@sg.ch.

Staatskanzlei